

Schiffsjungenfreuden auf der „Nereide“.

Bremen, 10. Juli 1913.

Bei der letzten Beratung des Etats des Auswärtigen Amtes im Reichstage erhob der Abgeordnete Generalleutnant v. Liebert heftige Anklagen gegen die Sanftmütigkeit der Gesandtschaften durch verschiedene deutsche Konsularvertretungen im Auslande. Er nahm besonders Bezug auf das Verhalten des Generalkonsuls in Valparaiso und des Konsuls in Chile, die sich nach seiner Darstellung einer großen Vernachlässigung der Interessen deutscher Reisender gegenüber seien zu schuldigen kommen lassen, indem sie zwei Schiffsjungen, die wegen unvorsichtiger Mithandlung von ihrem Schiff gelassen worden, jede Hilfe verweigert hätten. Auf die Angaben des Abgeordneten sind ordnete der hiesige Staatsanwalt, das das betreffende Schiff Bremen als Seimatsschiff hat, eine Untersuchung an und erhob dann gegen einen Teil der Schiffbesatzung Anklagen wegen Mithandlung und Körperverletzung.

Die Verhandlung vor der hiesigen Strafkammer konnte aber nur gegen einen der Beschuldigten durchgeführt werden, den Matrosen Saubere, da sich die übrigen noch auf der Fahrt befinden. Als Zeugen traten u. a. die beiden mithandelten Schiffsjungen auf, Wolfgang Ohs, der Sohn eines Berliner Baumstellers, und Hans Ehrlich, dessen Vater im Rheinland Schornsteinfegermeister ist. Beide Jungen, die damals im Alter von 17 Jahren fanden, wollten aus Vergeltung den Seemannsbesatz angreifen und ließen sich auf dem hiesigen Rederei „Militär“ gehörigen Segelboot „Nereide“ amüsen. Ihre Equipierung mußten sie sich selbst beschaffen, außerdem hatten sie noch ein Vorrat von je 360 Mark zu fassen. Die beiden Jungen behaupten, daß sie schon bald nach der Ausreise von den älteren Leuten in großer Weise geschlagen worden seien, so daß das Blut aus der Nase floß. Eine besonders brutale Schlägerung gab der Zeuge Ohs von der üblichen Schiffstaufe beim Passieren des Äquators, welcher aber Seemannsbrauch zu äußerst schweren Mithandlungen seitens der Schiffbesatzung gegenüber den beiden Jungen ausgenutzt worden sein muß. Als das Zeremoniell vor sich ging und Ohs auf eine Frage antworten wollte, wurde ihm ein Teerpfeifen in den Mund gesteckt. Der Arzt im Gefolge des Kommandanten der „Nereide“ sollte, habe ihm so heftig mit einem Schlagstock auf den Rücken geschlagen, daß ihm der Atem ausblieb. Auf Verordnung des Arztes mußte er außerdem auf Willen schlafen, die aus Brot und Tee bestanden. Zum Hinabsteigen bekam er eine Weinzig, bestanden aus Wein und Petroleum. Schließlich erhielt er noch ein Rüstzeug, das nach seiner Behauptung aus einer ebenen Flüssigkeit bestanden haben müsse. Endlich folgte dann noch ein fünfmaliges Untertauchen in einen Becken. Wegen der fortwährenden Mithandlungen sprang Ohs eines Tages in der Nähe der Küste über Bord und erreichte schwimmend das Ufer. Der Generalkonsul in Valparaiso, an den er sich wandte, verweigerte ihm jede Hilfe mit der Begründung, er sei von seinem Schiff desertiert. Auch der Konsul in Caldera ließ ihn sich zusehens. Der junge Mensch war schließlich gezwungen, die Wildtätigkeit von armen Chilenen anzunehmen. Gehört ging es nicht besser. Er entfiel 14 Tage nach Ohs von der „Nereide“. Eine Zeitung liest er unter Verlostungsmäßig, so daß er in Santiago in die Verhaftung gebracht werden mußte. Der Angeklagte Saubere behauptete, daß die Schiffsjungen wohl geschlagen worden seien, aber nicht in übermäßiger Weise. Im übrigen sei er noch viel mehr gekloppt worden. Auch die Vorgänge bei der Taufe ludte er als gekränklich und harmlos darzustellen. Der Staatsanwalt beantragte gegen den Angeklagten eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten. In Anbetracht der Rohheit der Mithandlungen erkannte der Gerichtshof auf eine Gefängnisstrafe von drei Monaten.

Giftmord durch Anilin-Öl.

Mannheim, 10. Juli.

Vor dem hiesigen Schwurgericht hatte sich in zweitägiger Verhandlung der 30 Jahre alte Arbeiter Karl Wolf zu verantworten, der beschuldigt wurde, seinen Vorkameraden Steffens im Oktober v. J. vorsätzlich durch Gift getötet zu haben.

Der Angeklagte behauptete sich dabei eines, bisher wohl noch nie zu Verurteilung verwandten Mittels, nämlich des Anilin-Öls, das ihm, der ihm der Fabrik von Wöringer u. Söhne, in der er beschäftigt war, zugänglich gewesen ist. In dem Behälter für das Öl befand sich eine Wasserprobe, die ausdrücklich auf die Giftigkeit des Inhalts hinwies. Der Angeklagte, der verheiratet und Vater von mehreren Kindern ist, hatte mehrfach Streit mit dem Vorkameraden und hat mehrfach zu Arbeitsstellen gewechselt, daß er diesem eins auswischen werde. Am 16. Oktober verlangte der Angeklagte von Steffens, daß er Lieberstunden machen dürfe. Als Steffens das ablehnte, brachte der Angeklagte seine Wästel zur Ausführung. Er entnahm dem Behälter ca. 30 Gramm Anilin-Öl und füllte es in die Kaffeekanne des Steffens. Dieser trank den Inhalt der Kanne arglos aus. Nach kurzer Zeit wurde ihm so schlecht, daß er die Arbeit abbrach und nach Hause gehen mußte, wo er unter erheblichen Schmerzen bald kollabte. Als Täter konnten nur der Angeklagte und ein Kollege von ihm in Frage kommen, wofür letzterer aber bald seine Unschuld nachweisen konnte. In der Untersuchungsbefragung der Angeklagten den Besuch seiner Frau, die ihm gut zuvorkam, wurde er nicht annehmen. Auf dieses Jureden hin legte der Angeklagte dem auf ein Geständnis ab und gab zu, dem Steffens das Gift in die Kanne geschüttet zu haben. Er habe aber nicht gewußt, daß die Flüssigkeit tödlich wirken könne, sondern nur angenommen, daß dem Steffens davon schadet werden würde.

Bei seiner Vernehmung machte der Angeklagte einen ziemlich beschränkten und blöden Eindruck. Er hat schon verschiedene Vorstrafen wegen Diebstahls hinter sich und ist auch beim Militär bestraft worden. Die als Zeugin gelobene Frau des Angeklagten befandete, daß ihr der Mann immer etwas wunderlich vorgekommen sei. Er sei aber gut zu seinen Kindern und zu ihr gewesen und habe seinen ganzen Arbeitsverdienst an sie abgeführt. Eine ganze Reihe von Zeugen bezeugen, daß sie den Angeklagten für nicht ganz klar im Kopfe gehalten haben. In der Untersuchungsphase hat er mehrere Selbstmordversuche gemacht, die aber nach

der Ansicht der Zeugen nicht ernst gemeint waren. Der Angeklagte hat ferner wiederholt davon erzählt, daß er in Südschlesien schwere Kämpfe durchgemacht habe, obwohl er über den Boden nie hinausgekommen ist. Ein medizinischer Sachverständiger erklärte, daß der Angeklagte zwar ein beschänkter und desinteressierter Mensch sei, aber nicht in dem Grade, wie er es hinsichtlich spielte er den Hochmutigen, aber äußerst ungeschickt. Der Angeklagte ist geistig minderwertig, aber nicht in dem Maße, daß die Voraussetzungen des § 51 St.-G.-B. gegeben seien. Ein chemischer Sachverständiger erklärte, daß schon 10 Gramm des Anilin-Öls genügt, um einen Menschen zu töten. Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten einer feigen und hinterlistigen Tat für überführt und bat, die Frage nach Mord zu bejahen.

Die Geschworenen sprachen über den Angeklagten nur über die vorläufigen Körperverletzung mit Todeserfolg § 51 d. G., unter Verlesung mildernder Umstände. Darauf verurteilte der Gerichtshof den Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren.



An unsere geschätzten Abonnenten

abermitteln wir während der Reise, seit die

Saale-Zeitung

nach allen Orten des In- und Auslandes, und zwar durch Nachsendung unter Streifenband oder durch Postbestellungsformulare, (soweit letztere zulässig ist). Jedemfalls wählen wir, wenn nicht besondere Wünsche vorliegen, die billigste Beförderungsweise.

Für tägliche Nachsendung eines abonnierten Exemplars unter Streifenband berechnen wir:

- a) nach Orten innerhalb Deutschlands und Oesterreichs, Umfangs p. Woche 50 Pf.
b) nach dem Auslande p. Woche 80 Pf.
Bei Postbestellungsverträgen berechnen wir für jeden Monat oder einen Teil desselben 40 Pf.

Im eigenen Interesse der Abonnenten

liegt es, den Ueberbestellungsantrag

spätestens 3 Tage vor der Abreise

verpflichtet oder schriftlich bei uns anzubringen, da andernfalls unliebsame Verzögerungen während der ersten Tage unvermeidlich sind.

Besonders zu beachten ist folgendes:

Bei Antragsstellung bitten wir die in Betracht kommenden Speisen im voraus mit zu entscheiden, da nicht vorabbezahlte Ueberbestellungen seitens der Post nicht befreit werden.

Gewünschte Aufträge bitten wir mit Nachsicht auf deren Wichtigkeit, den Beförderer zu und die sich daraus ergebenden unangenehmen Folgen zu vermeiden.

Die Rücksende nach Halle oder den Wechsel des Zustellortes wollen wir stets nur direkt an uns mitteilen. Beschwerden über Nichterhalten der Zeitung sind bei dem Postamt des jeweiligen Zustellortes anzubringen.

Abonnements-Abteilung

der „Saale-Zeitung“.

Gerichtsverhandlungen.

Abgelehnte Haftung der Provinzialverwaltung für Verschulden eines Wegemeisters.

Der Fiskus und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nach den §§ 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zugehörigen Vertretung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt. Als verfassungsmäßig berufener Vertreter sind in der Regel nur die Bezugsbeamten, die Vorstände der betreffenden Abteilung, anzunehmen. Bezüglich der fiktionalen Strafen sind nach der Besondere der einzelnen Provinzen nur die Landesverwaltungen verfassungsmäßig berufener Vertreter. Für ein Verschulden der diesen unterstellten Wegemeister ist die Provinzialverwaltung nur verantwortlich zu machen, wenn es bei der Auswahl und der Leitung (Besetzung) ihrer Dienstverrichtungen nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachachtet hat (§ 891 BGB.). In dieser Hinsicht interessiert der nachstehend mitgeteilte Rechtsstreit: Der Fabrikbesitzer E. aus Lauterbach ging in Begleitung zweier anderer Herren am 5. Mai 1909 nachts 11 1/2 Uhr auf der Zellbahnstraße in Lauterbach. Vor der Einfahrt zum Hause des Schlichtermeisters T. war der Fußweg nach der Vorbahn zu etwas abgeflacht, um das Einfahren von Wagen zu ermöglichen. Ein Stein ragte vor der Abflachung etwa 5 Zentimeter heraus. E. kam über diesen

Tages-Programm.

- 11. Juli. Musiktheater: ab. 8 1/2 Uhr at. Vorstellung.
Volltheater: ab. 8 1/2 Uhr Vorstellung.
Kinotheater: Kinematographische Vorstellungen.
Weißbier-Salon: ab. 8 1/2 Uhr Konzert.
Neumarkt-Schützenhaus-Garten: ab. 8 1/2 Uhr Streichorchester (36er).
Bismarck-Salle: Operettenabend (Vollorchester).
Rosenkranz (Kursaal): ab. 8 1/2 Uhr Konzert.
12. Juli. Musiktheater: nachm. 3 1/2 Uhr Konzert.
Kinotheater: ab. 8 1/2 Uhr Konzert.
13. bis 20. Juli. Bitterfeld: Schützenfest.
13. Juli. Waldlager: nachm. 8 1/2 Uhr at. Vortragsabend.

Stein zu Fall, zog sich eine Trommelfell- und starb daran. Seine Witwe und seine minderjährigen Kinder klagten gegen die Provinz Hannover als Eigentümerin der Zellbahnstraße auf Schadensersatz.

Landgericht Hannover und Oberlandesgericht Celle haben die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht führt in seiner Urteilsbegründung aus: Der Klageanspruch setzt voraus, daß die zur Instandhaltung der Straße benutzten Personen schuldhaft unterlassen haben, die gefährliche Stelle zu beseitigen. Es ist auch erwiesen, daß der Schlichtermeister T. den zulässigen Wegemeister A. auf die Gefährlichkeit aufmerksam gemacht hat und daß auch dieser selbst Personen dort zu Fall gekommen sind. Die Beklagte, als Eigentümerin der Straße, ist für den Schaden verantwortlich, wenn sie die Sorgfalt für Verkehrssicherheit zu sorgen, verlegt hat. Ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufener Vertreters der Beklagten liegt aber nicht vor. Bezüglich der Provinzialstraßen ist der Landbauinspektor als verfassungsmäßig berufener Vertreter anzunehmen. Diesen trifft aber kein Verschulden. Daß dem Landbauinspektor bei seinen ordnungsmäßig vorgenommenen monatlichen Dienstreisen der Mangel im Pfahler der Straße entgangen ist, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Es würde zu weit gehen, wenn man von einem Landbauinspektor verlangen wollte, daß er jeden Mangel im Pfahler einer Straße tennen soll. Daß ihm der Mangel von dem Wegemeister A. gemeldet worden ist, ist nicht bewiesen. Den Wegemeister trifft allerdings ein Verschulden. Ihm lag die Bewachung der Straße ob, und er mußte sie seiner Dienstverrichtung gemäß mindestens einmal wöchentlich begangen; außerdem war er auch von dem Schlichtermeister T. auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden. Aber der Wegemeister ist kein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten; er ist nur ein Unterbeamter des Landbauinspektors. Die Beklagte haftet deshalb nach § 891 BGB. für seine Unterlassung nicht, wenn sie den Nachweis führt, daß sie bei jeder Auswahl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachachtet hat. Dieser Nachweis ist geführt. Nach dem Zeugnis seiner Vorgesetzten war er ein durchaus zuverlässiger und brauchbarer Beamter.

Das Reichsgericht hat die gegen diese Entscheidung entgegengelegte Revision der Kläger zurückgewiesen und damit das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt. (Mitteltage: VI. 503/12. — Urteil vom 6. März 1913.)

Sport-Nachrichten.

Raiffeislerpost.

Einen herrlichen Sieg für die deutsche Industrie bedeuten die Erfolge der diesjährigen Internationalen Alpenfahrt. Bei dieser großen sportlichen Veranstaltung des Jahres 1913 fuhren 43 Wagen, von welchen nach beendeter Fahrt nur noch neun Wagen strapassfrei geblieben sind, und zwar fünf deutsche, zwei österreichische und zwei ausländische. Schon aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Anforderungen, welche die diesjährige Alpenfahrt an Fahrer und Wagen stellte, ganz außerordentlich hoch waren und nur Wagen erstklassiger Kategorie, weil kein Motor dabei stehen blieb. Nach dieser Wagen erreichte so mühelos wie die anderen das Ziel. Der höchste Preis — der sogenannte Teambpreis — wurde nur der siegreichen Raiffeislerpost zuerkannt; außerdem erhielt die Marke Audi noch zwölf Preise, ein Erfolg, der einig dabeit. Im nächsten Jahre wird der Alpenwettbewerb im Werte von 10.000 Kronen ausfallen. Im höchsten Preis starteten im Jahre 1912 und 1913 im ganzen 123 Wagen. Nach beendeter Fahrt 1912 kamen nur noch 25 Wagen als Konkurrenten für diesen wertvollen Preis in Frage, von diesen schieden 1913 weitere 20 Wagen aus, so daß für die Internationale Alpenfahrt 1914 nur noch 5 Wagen von ursprünglich 123 Wagen in Frage kommen. Unter diesen fünf Wagen befinden sich allein drei Audi-Wagen, also 60 Proz.

Raiffeislerpost.

Deutscher Radfahrer-Klub, Club 18 (Magdeburg), Bezirk Halle. Am kommenden Sonntag veranstaltet der Bezirk Halle des D. R. K. auf der Straße Halle-Brehna-Bitterfeld-Grafenhainichen bis zum Am-Stein 35 und zurück ein 100 Km.-Rennen, offen für alle ordentlichen Bundesmitglieder des Club 18 (Magdeburg). Der Start erfolgt morgens 8 Uhr am Galtsbau vor „Deutscher Club“ Brehna 3, Halle, am Am-Stein 3; hier befindet sich auch das Ziel. Die ersten Fahrer dürfen bei vollständigem Ziel ca. um 1 1/2 Uhr wieder am Ziel eintreffen. Der zuerst am Ziel eintreffende Fahrer erhält einen von Club 18 des D. R. K. gestifteten Ehrenpreis im Werte von 20 Mark und die silberne Gewandmedaille. Der beste Fahrer erhält einen von Bezirk Halle gestifteten Ehrenpreis im Werte von 15 Mark sowie die silberne Gewandmedaille. Die Maximalzeit beträgt hier für die Hängerer jeder Fahrer, welcher in dieser Zeit das Zielband passiert, erhält die silberne Gewandmedaille. Das Rennen wird ohne Zweifel sehr lebhaft werden. Es liegen dazu 27 Meldungen vor, darunter diejenige vom Sieger der Fahrt „Rund um das Herzogtum Anhalt“, Senow, ferner hat der Dritte dieser Fahrt, Hendrich jun., gemeldet, weiter Baumhilt jun., Prüfer, Reichs jun., Knebel und andere.

Tennis.

Der deutsche Kronprinz hatte bei dem Doppelten Tennisturnier einen weiteren Erfolg zu verzeichnen.

Internationaler Tennis-Wettbewerb. London, 10. Juli.

Schwimmpferl.

Zwei neue Wettreife im Schwimmen wurden von dem hiesigen Olympia-Sieger...

Rieler Flugwoche 1913.

Mit dem heutigen Tage hat hier die unter dem Protektorat des Prinzen seitlich stehende Rieler Flugwoche 1913 begonnen.

Kunst und Wissenschaft.

Ein Bernadotte-Museum in Stockholm. Wie aus Stockholm gemeldet wird, soll das kleine Schloss Rosendal in der Nähe der schwedischen Hauptstadt...

Hochschulnachrichten.

Zum Rektor der Technischen Hochschule in Darmstadt ist für das Studienjahr 1913/14 der Professor der Mathematik Geh. Rat Dr. Reinhold Müller ernannt worden.

Standesamts-Berichte.

- Salle-Nord, 10. Juli 1913. Aufgehoben: Der Arbeiter Reinhold Schmidt, Jakobstr. 46, u. Elise Schombert, Bernmannstr. 19.

Predigt-Anzeigen.

- 8. Sonntag u. Trin. (13. Juli). U. v. Frauen. Vorm. 8 Uhr. Abendgottesdienst. 10 Uhr. S. u. D. Wächter.

- Paulskirche. Vorm. 8 Uhr. Pastor Broder. 10 Uhr. Pastor Broder. 12 Uhr. Pastor Broder.

Die Freunde der Saale-Zeitung werden gebeten, auf ihren Reisen in Hotels und Restaurants überall "Saale-Zeitung" zu verlangen.

- Kirchliche Vereine. Marien-Gemeinde. Jünglingsverein. Sonntag ab. 8 Uhr. Vert. im Sitzungssaal.

- Berg. Sonntag ab. 8 1/2 Uhr. Turan. Kletterklub. Jünglingsverein. Sonntag ab. 7 1/2 Uhr. Pastor Bach.

Bäder und Kurorte.

Bäder-Frequenz. Karlsbad bis 5. Juli 33 198, Bad Ems bis 4. Juli 7902, Teplitz-Schönau bis 5. Juli 3845, Bad Kissingen bis 5. Juli 17 545.

Wetter-Aussichten.

Meteorologische Station. Table with columns for date and time, and rows for barometer, thermometer, and wind.

Wetterwarte Magdeburg.

Freitag, 11. Juli, 8 Uhr morgens. Das Teitief, welches gestern über Frankreich lag, hat sich unter Abtrennung nur wenig ostwärts fortgepflanzt.

Wetterwarte zu Hamburg.

- 12. Juli: Seiter bei Wolken, angenehm warm. 13. Juli: Warm und heiter, sommerlich.

Geschäfts- und Termin-Kalender.

- 14. Juli. Groß-Postfest in Hamburg: Gemeindevorstand, mittags 12 Uhr im Galtsbau zu Lobditz.



